

Verfügung zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes

1. Ausgangslage

Seit Inkraftsetzung des IFG, hat jeder nach Maßgabe des §1 Abs. 1 IFG (*Grundsatz*) gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Den Anspruch auf Zugang zu Informationen gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen regelt der Gesetzgeber im § 50 Abs. 4 S. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (*Datenübermittlung*). Dieser Anspruch richtet sich ebenfalls nach dem IFG.

Zugang zu Informationen und Umfang der Informationsweitergabe erfolgen nicht uneingeschränkt. Dies gilt insbesondere für folgende Tatbestände:

- Ausnahmetatbestände nach den §§ 3 bis 6 IFG
- Antragsteller verfügt bereits über begehrte Information (§ 9 Abs.3 IFG)
- Information kann zumutbar aus anderen Quellen verschafft werden (§ 9 Abs.3 IFG)
- Information ist nicht vorhanden / nicht existent.

Die entsprechenden Verfahrensregelungen und Inhalte finden sich in

- dem [Gesetzestext und der Arbeitshilfe](#),
- den [Anwenderhinweisen des Bundesministerium des Innern](#) sowie
- in der [Verordnung über die Gebühren und Auslagen](#) nach dem IFG

2. Zuständigkeiten

Ansprechpartner für alle Belange des IFG ist der Datenschutzbeauftragte (669E) in Vertretung die stellvertretende Datenschutzbeauftragte (669).

Für das JC UHK werden die Zuständigkeiten entsprechend der Übersicht in der Anlage festgelegt.

Die Verfügung tritt zum 01.03.2018 in Kraft und ersetzt die Verfügung vom 15.05.2013

Vfg.

1. Mehrfertigung per Mail an alle Bereichsleiter, Teamleiter/innen und 669E
2. Auswertung durch Teamleiter/innen in den Teams in eigener Zuständigkeit
3. z.d.A.: II -1501.1


Richter
Geschäftsführerin

Inhalt	Fachbereich			Zuständigkeit
	BdGF	SGG		669E
Fachlicher Ansprechpartner				X
Antrag auf Informationszugang				
• Entgegennahme (nach Eingang)		X	X	X
• Ermessensausübung				X
• Entscheidung				X
• Hauptsachebescheid				X
• Kostenbescheid				X
Aktenführung (Trennungsgebot)				X
Einzahlungen und Überwachung)¹⁾				
Statistik				
• Anzahl und Art der Fälle				X
• Kostenumfang				
• Anzahl der Widerspruchs-/Klageverfahren				
Widerspruchs- u. Klageverfahren bei Entscheidungen zum IFG²⁾				X

¹⁾ bei Vorliegen abrechenbarer Antrag nach dem IFG - Umsetzung in ERP 669E in Zusammenarbeit mit 669

²⁾ Stufenverfahren, Entscheidung zum weiteren Verfahren bei vorliegendem Widerspruch/vorliegender Klage